Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—

Anfrage 2026-GC-186

Weinbau und Entwicklung des Weintourismus: Sind die geltenden rechtlichen Grundlagen angemessen?

Urheber:	**Bapst Pierre-Alain / Kaltenrieder André**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**20.07.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den Staatsrat:	**20.07.2026**
Antwort des Staatsrats:	**27.10.2026**

I. Anfrage

Zum Schutz der Landschaft und zur Verhinderung der Verbauung der Weinberge untersagt die geltende Gesetzgebung jeden Eingriff in die Rebbauzone (RBZ).

Dieser Ansatz verfolgt zwar ein legitimes Schutzziel, erschwert heute jedoch die Errichtung oder Anpassung der für den Weinbau erforderlichen Infrastrukturen erheblich. In bestimmten Fällen werden solche Vorhaben dadurch ganz verunmöglicht.

Ob es sich um den Umbau eines Weinlagers, die Erweiterung eines Weinkellers oder die Schaffung leichter Infrastrukturen für den Weintourismus handelt: Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sind stark eingeschränkt, selbst wenn die Projekte unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes konzipiert werden.

Wie alle Wirtschaftsbereiche entwickelt sich auch der Weinbau stetig weiter; die Produktionsmittel müssen an neue technische, wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen angepasst werden. Ähnlich wie in der Landwirtschaft sind Weinbaubetriebe bisweilen darauf angewiesen, bestehende Gebäude zu erweitern oder neue Bauten zu errichten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihren Fortbestand zu sichern.

Gleichzeitig ist der Weintourismus heute ein bedeutender Motor der regionalen Entwicklung. Indem er die Entdeckung der Weinberge, der Weine und des Know-hows der Winzerinnen und Winzer fördert, trägt er zur Aufwertung des Kulturerbes, der Landschaften, der Gastronomie und der Kultur der Weinregionen bei. Er schafft wirtschaftlichen Mehrwert nicht nur für die Weinbaubetriebe, sondern auch für das gesamte lokale Wirtschaftsgefüge, insbesondere für die Gastronomie, die Hotellerie, den Handel, das Gewerbe, regionale Produzentinnen und Produzenten sowie die Akteurinnen und Akteure aus Kultur und Tourismus.

Die Entwicklung dieses Bereichs setzt jedoch die Möglichkeit voraus, leichte Infrastrukturen wie Pergolen, Pavillons, gedeckte Terrassen oder kleine Empfangsbereiche zu erstellen. Diese Einrichtungen ermöglichen die Durchführung von Degustationen, Führungen oder Veranstaltungen

im Herzen der Weinberge. Gleichzeitig fügen sie sich harmonisch in die Landschaft ein und tragen den Besonderheiten des Weinerbes Rechnung.

In einer Zeit, in der die Weinwirtschaft mit zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert ist und neue Quellen der Wertschöpfung erschliessen muss, ist es von entscheidender Bedeutung, ihr die Anpassung ihrer Produktionsinfrastrukturen zu ermöglichen, den Fortbestand der Betriebe zu sichern und die Entwicklung des Weintourismus als Instrument zur Diversifizierung der Betriebe zu fördern.

Eine Anpassung des Rechtsrahmens oder seiner Auslegung würde es ermöglichen, den notwendigen Erhalt der Weinlandschaften besser mit den legitimen Entwicklungsbedürfnissen eines für den Kanton bedeutenden Landwirtschaftszweigs in Einklang zu bringen. Sie würde den Betrieben die erforderlichen Mittel an die Hand geben, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen und gleichzeitig das Wein- und Landwirtschaftserbe nachhaltig aufzuwerten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können derzeit Produktionsanlagen sowie leichte Infrastrukturen für den Publikumsverkehr in den Freiburger Weinbergen bewilligt werden?
2. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass der geltende Rechtsrahmen eine ausgewogene und zweckmässige Entwicklung der Produktionsinfrastrukturen und des Weintourismus im Kanton Freiburg ermöglicht?
3. Besteht ein Ermessensspielraum, der die Bewilligung von in die Landschaft integrierten Bauten und Anlagen in Rebbauzonen (RBZ) ermöglicht, wenn diese einem nachgewiesenen wirtschaftlichen, touristischen oder kulturellen Interesse dienen?
4. Beabsichtigt der Staatsrat, die kantonale Gesetzgebung, die Ausführungsbestimmungen oder die Richtlinien anzupassen, um die Erstellung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Weinproduktion und dem Weintourismus in den RBZ zu erleichtern?
5. Wäre der Staatsrat bereit, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um den Bedürfnissen der Freiburger Weinwirtschaft besser Rechnung zu tragen?
6. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass die in anderen Kantonen zulässigen Praktiken ganz oder teilweise auf den Kanton Freiburg übertragen werden könnten, ohne die Ziele des Landschaftsschutzes zu beeinträchtigen?

II. Antwort des Staatsrats

Wie die Urheber der Anfrage in ihrer Einleitung zutreffend festhalten, schützt die geltende Gesetzgebung die Rebflächen vor nahezu jeglicher Bebauung.

Der Rebbau richtet sich nach dem Bundesrecht, insbesondere nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140). Auf kantonaler Ebene sieht Artikel 3 der Verordnung ILFD über die Reben und den Wein vom 1. Oktober 2009 (SGF 912.4.111) vor, dass unter Rebbauzone die Zone zu verstehen ist, die die für die Weinerzeugung geeigneten Flächen im Sinne der Weinverordnung des Bundes zusammenfasst, und dass sie durch den Zonennutzungsplan im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) festgelegt wird.

Die im Rebbaukataster eingetragenen Rebflächen sind somit sowohl nach dem Landwirtschaftsrecht als auch nach dem Raumplanungsrecht geschützt. Die Rebbauzonen gehören gemäss der eidgenössischen Klassifizierung des Minimalen Geodatenmodells (MGDM) für die Nutzungsplanung zur Kategorie der Landwirtschaftszone. Die dort zulässigen Bauten und Anlagen unterliegen daher den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und dessen Verordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Der Kanton Freiburg umfasst zwei Weinbaugebiete, den Vully und Cheyres, mit insgesamt 120 ha Rebfläche, die unter kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (AOC) stehen. Etwa fünfzig Winzerinnen und Winzer bewirtschaften diese Flächen, und rund zwanzig Weinkellereien verarbeiten die geernteten Trauben zu Wein.

Der Anbau von Reben zur Weinherstellung ist den dafür geeigneten Flächen vorbehalten. Daher bedarf jede Neuanpflanzung einer Bewilligung. Die mit Reben bepflanzten Flächen werden im Rebbaukataster erfasst. Die Produktionsrechte werden anschliessend auf der Grundlage dieses Katasters erteilt.

Der Produktionskataster wird anschliessend in der Ortsplanung als Rebbauzone berücksichtigt. Da das Ziel darin besteht, den Rebbau zu erhalten, sind die Baumöglichkeiten stark eingeschränkt und werden im Zonennutzungsplan sowie im zugehörigen Reglement festgelegt. In der Gemeinde Mont-Vully sind ausschliesslich Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens 6 m^2 zulässig; in Cheyres bestehen keine entsprechenden Baumöglichkeiten.

Was die Bedürfnisse des Rebbaus betrifft, stellt der Staatsrat fest, dass der bisher ermittelte Bedarf begrenzt ist und sich hauptsächlich auf Erweiterungen oder Anpassungen in unmittelbarer Nähe der bestehenden Infrastrukturen bezieht. Bei den Rebbäuerinnen und Rebbauern handelt es sich entweder um Landwirtinnen und Landwirte mit Betriebsinfrastrukturen ausserhalb der Rebflächen oder um Einkellererinnen und Einkellerer, deren Betriebszentrum sich in der Bauzone befindet.

Im Zusammenhang mit dem Einkellern liegen dem Kanton einige Gesuche vor, die entweder Erweiterungen von Kellereien oder kleinere weintouristische Projekte betreffen. Der Bedarf bleibt jedoch begrenzt und konzentriert sich hauptsächlich auf die Umgebung bestehender Gebäude. Es ist festzustellen, dass sich die Rebbauzone häufig bis in die unmittelbare Nähe von Gebäuden beziehungsweise der Bauzone erstreckt. Diese Flächen sind derzeit mit Reben bepflanzt und berechtigen zur Zuteilung von Produktionsrechten. Die Eigentümerschaft kann die Rodung der Reben und die entsprechende Streichung aus dem Rebbaukataster beantragen. Eine allfällige Nutzungsänderung unterliegt anschliessend den geltenden Planungsverfahren. Die mit den betroffenen Flächen verbundenen Produktionsrechte gehen dabei verloren.

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone unterliegen dem Bundesrecht, insbesondere Artikel 16a RPG für Bauten und Anlagen, die zonenkonform sind, sowie Artikel 24 ff. RPG für Bauten und Anlagen, die nicht zonenkonform sind. Grundprinzip des Raumplanungsrechts bleibt die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Bewilligungen werden restriktiv erteilt und setzen entweder die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone oder eine im Bundesrecht vorgesehene Ausnahmebewilligung voraus. Ausserhalb der Bauzone erlaubt das Bundesrecht bei bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten zur Ausübung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs mit einem engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft. Diese Tätigkeiten, die insbesondere zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Entwicklung des Weintourismus beitragen können, müssen jedoch im Hofbereich des landwirtschaftlichen Gewerbes

ausgeübt werden und den Anforderungen des Raumplanungsrechts des Bundes entsprechen (Art. 24b RPG und Art. 40 RPV).

Angesichts dessen obliegt es den Gemeinden, in ihrem Gemeindebaureglement festzulegen, welche Bauten und Nutzungen in der Rebbauzone zulässig sind. Dabei haben sie die vom Bundesrecht vorgegebenen restriktiven Rahmenbedingungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Änderungen des Bundesrechts im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) am 1. Juli 2026 in Kraft getreten sind. Die für ihre Umsetzung erforderlichen Arbeiten sind auf kantonaler Ebene im Gang. Angesichts des noch jungen Inkrafttretens dieser Bestimmungen ist es jedoch verfrüht zu beurteilen, inwieweit sie dem Weinbau oder dem Weintourismus konkrete neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen könnten.

1. *Auf welcher Rechtsgrundlage können derzeit Produktionsanlagen sowie leichte Infrastrukturen für den Publikumsverkehr in den Freiburger Weinbergen bewilligt werden?*

Die Errichtung von Produktionsanlagen und Empfangs- bzw. Bewirtungsinfrastrukturen wird durch das RPG, die RPV, das RPBG, den Ortsplan (d. h. den Zonennutzungsplan und das Baureglement) sowie die eidgenössische und kantonale Rebbaugesetzgebung geregelt. Die für den Betrieb erforderlichen Bauten müssen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Zonen errichtet werden und die für die Rebbauzone geltenden Einschränkungen einhalten.

Die Produktionsanlagen für die Weinherstellung befinden sich überwiegend in den Bauzonen. Für ihre Erweiterung sind geeignete Lösungen in erster Linie auf Ebene der Ortsplanung zu suchen.

Bei leichten Infrastrukturen innerhalb des Weinbergs könnten allenfalls bestehende Bauten (Winzerhäuschen oder Rebhütten), sofern sie rechtmässig erstellt wurden, an die geltenden rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Neue Bauflächen im Weinberg sind hingegen grundsätzlich ausgeschlossen.

2. *Ist der Staatsrat der Auffassung, dass der geltende Rechtsrahmen eine ausgewogene und zweckmässige Entwicklung der Produktionsinfrastrukturen und des Weintourismus im Kanton Freiburg ermöglicht?*

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die bisher ermittelten Bedürfnisse punktueller Natur sind und grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Planungsinstrumente und Verfahren geprüft werden können.

3. *Besteht ein Ermessensspielraum, der die Bewilligung von in die Landschaft integrierten Bauten und Anlagen in Rebbauzonen (RBZ) ermöglicht, wenn diese einem nachgewiesenen wirtschaftlichen, touristischen oder kulturellen Interesse dienen?*

Der Ermessensspielraum der Behörden ist begrenzt. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone ergeben sich die Möglichkeiten im Wesentlichen aus dem Bundesrecht. Der wirtschaftliche, touristische oder denkmalpflegerische Nutzen eines Vorhabens stellt für sich genommen keinen Grund dar, von den für die Rebbauzone geltenden gesetzlichen Anforderungen abzuweichen. Der Staatsrat hält jedoch fest, dass die Gemeinde die Herausnahme von Flächen aus dem Rebbaukataster und damit aus der Rebbauzone beantragen kann. Diese Flächen würden anschliessend der Landwirtschaftszone zugewiesen und könnten im Rahmen der für diese Zone geltenden Bestimmungen genutzt werden,

insbesondere für Bauten und Anlagen, die für die Landwirtschaft, den Weinbau sowie die Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse erforderlich sind.

4. *Beabsichtigt der Staatsrat, die kantonale Gesetzgebung, die Ausführungsbestimmungen oder die Richtlinien anzupassen, um die Erstellung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Weinproduktion und dem Weintourismus in den RBZ zu erleichtern?*

Der Staatsrat beabsichtigt derzeit nicht, die Gesetzgebung anzupassen. Vorbehalten bleiben allfällige Anpassungen, die sich aus den im Rahmen der Umsetzung des in Artikel 18bis RPG vorgesehenen Gebietsansatzes gewählten Lösungen ergeben könnten. Die kantonalen Behörden stehen den Projektträgern und den Gemeinden weiterhin zur Verfügung, um allfällige problematische Situationen zu prüfen.

5. *Wäre der Staatsrat bereit, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um den Bedürfnissen der Freiburger Weinwirtschaft besser Rechnung zu tragen?*

Angesichts des bundesrechtlichen Rahmens, der aktuellen Lage und der ermittelten Bedürfnisse sieht der Staatsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, die geltenden Rechtsgrundlagen zu ändern.

6. *Ist der Staatsrat der Auffassung, dass die in anderen Kantonen zulässigen Praktiken ganz oder teilweise auf den Kanton Freiburg übertragen werden könnten, ohne die Ziele des Landschaftsschutzes zu beeinträchtigen?*

Die in anderen Kantonen beobachteten Praktiken stützen sich auf dieselben bundesrechtlichen Grundlagen. Ihre Umsetzung hängt jedoch vom lokalen Kontext, von der kantonalen und kommunalen Planung sowie von den landschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen Weinbauregion ab. Der Staatsrat berücksichtigt jedoch die Neuerungen, die mit der im Jahr 2026 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) eingeführt wurden, und wird prüfen, inwieweit es angezeigt ist, den Handlungsspielraum, der den Kantonen eingeräumt wird, zu nutzen.